

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.047.896

Wien, 23. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 189/J vom 26. November 2019 der Abgeordneten Mag. Dr. Petra Oberrauner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Antrag vom Dienstag, den 17. September 2019 ist im Bundesministerium für Finanzen am Donnerstag, den 19. September 2019 eingelangt.

Zu 2.:

Der Bescheid wurde am Donnerstag, den 26. September 2019 erlassen.

Zu 3.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat die strengen Jugend- und Spielerschutzbestimmungen des Glücksspielgesetzes (GSpG) geprüft. Im Zuge dessen wurden für den bewilligten Standort umfangreiche Angaben zum Standortumfeld und zur Analyse der Verwaltungspraxis bei Standorten von Automatensalons und Wettbüros in Kärnten berücksichtigt.

Zu 4. und 6.:

Im Zuge der Prüfung der gesetzlichen Anforderungen an einen strengen Jugend- und Spielerschutz wurde vom Bundeskonzessionär auch die (freiwillige) Einhaltung der landesrechtlichen Anforderungen der §§ 4 und 10 K-SGAG dargelegt. In einer Luftlinienentfernung von 100 m um den Einreichstandort konnten keine der in den landesrechtlichen Bestimmungen aufgezählten und der analysierten Verwaltungspraxis entsprechenden Einrichtungen vorgefunden werden.

Zu 5. und 7.:

Dem Jugend- und Spielerschutz, der auch im Interesse der Villacher Bevölkerung liegt, kommt große Bedeutung zu. Die zu berücksichtigenden Interessen wurden vom Gesetzgeber im Glücksspielgesetz festgelegt und können dem § 12a Abs. 2 bis 4 GSpG iVm § 5 Abs. 3 bis 6 GSpG entnommen werden. Neben den gesetzlichen festgeschriebenen Interessen können im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren andere oder eigene Interessen nicht herangezogen werden.

Neben den bereits bestehenden strengen Jugend- und Spielerschutzbestimmungen in Landes- und Bundesgesetzen ist eine laufende strenge Aufsicht des bewilligten Angebotes unerlässlich und auch die Weiterentwicklung von Spielerschutzmaßnahmen erforderlich. Spielerschutz darf aber nicht beim legalen Glücksspiel Halt machen. Ein vermutlich noch größeres Gefahrenpotential liegt im illegalen Glücksspiel. Die Bemühungen zur Eindämmung des illegalen Glückspiels und zur Erhöhung des Spielerschutzes müssen weiterhin auf allen Ebenen konsequent fortgesetzt werden.

Zu 8.:

Glücksspielwerbung, auch jene, die an den Außenseiten von Gebäuden oder darin befindlicher Glücksspielbetriebe angebracht ist, unterliegt den Beschränkungen des § 56 GSpG, dessen Abs. 1 bei der Bewerbung von Glücksspielen die Einhaltung eines „verantwortungsvollen Maßstabs“ vorsieht. In den Jahren 2011/12 wurde eine umfangreiche wissenschaftliche Studie als Basis der Auslegung des § 56 GSpG für das Bundesministerium für Finanzen erstellt, die 2016 zusammengefasst und auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht wurde. Sie stellt eine unverbindliche Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen zu diesem Begriff und eine Orientierungshilfe für die Praxis dar. Die Auslegungen des Bundesministeriums für Finanzen zu § 56 GSpG stützen sich damit auf wissenschaftliche Grundlagen, internationale Vergleiche sowie spielsuchttherapeutische Erkenntnisse und dienen dem öffentlichen Interesse der Absicherung der Ziele des österreichischen Glücksspielmonopols. Diese Ziele sind insbesondere die Sicherstellung hoher Spielerschutzstandards, die Vermeidung krimineller

Handlungen, die Vermeidung der Sucht- und wirtschaftlichen Existenzgefährdung von Personen sowie der Jugendschutz, und tragen damit unionsrechtlichen Vorgaben Rechnung.

Zu 9.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3. bis 5. verwiesen.

Zu 10.:

Die laufende Evaluierung und Weiterentwicklung des Glücksspielgesetzes ist eine wichtige strategische Aufgabe des Bundesministeriums für Finanzen und wird sowohl die Einbeziehung von Kommunen bei Standortbewilligungen nach § 12a Abs. 2 GSpG als auch eine kritische auf wissenschaftlicher Basis erfolgende Auseinandersetzung mit geeigneten Standortauswahlkriterien in Evidenz genommen.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

